

Erläuterungen zur Satzung des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e.V.

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien auf Doppelnennungen verzichtet. Die männlichen Bezeichnungen gelten somit für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz (zu §1)

1.1. Stellung zur **Kirche** (zu § 1 (2) der Satzung)

1.1.1. Das Gemeinschaftswerk ist ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche. Freies Werk bedeutet für uns, inhaltlich, finanziell und personell selbständig. Für sein Verhältnis zu Kirche gilt: In der Kirche – mit der Kirche – für die Kirche – aber nicht unter der Kirche.

1.1.2. Diese Beziehung findet in Art. 94 (4) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz ihren sachgemäßen Ausdruck:

1.1.3. „Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig“

1.1.4. Für das Gemeinschaftswerk bedeutet die Bejahung der Innerkirchlichkeit:

- Es will in der Kirche wirken und die damit gegebenen Möglichkeiten des Dienstes nutzen.
- Es erwartet von der Kirche, dass ihm genügend Freiraum für seine Tätigkeit eingeräumt wird.
- Es strebt keine freikirchliche Arbeit an.

1.1.5. Die konkrete Ausgestaltung dieses Verhältnisses wird zwischen der Kirchenleitung und Vorstand des Gemeinschaftswerkes abgesprochen und geordnet. In allen Fällen sind großzügige, das gegenseitige Vertrauen stärkende Regelungen anzustreben. Diese sollten in klarer Absprache erfolgen, von allen Beteiligten gebilligt werden und den missionarischen Aspekt vorrangig beachten.

2. Gemeinschaften

2.1. Mitgliedschaft (zu § 3 der Satzung)

2.1.1. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

2.1.2. Die zum Gemeinschaftswerke gehörenden Gemeinschaften arbeiten selbstständig in der Verantwortung vor Gott und in der Bindung an das Wort der ganzen Heiligen Schrift. Sie richten sich nach der Satzung des Gemeinschaftswerkes, den jeweiligen Satzungen der Gemeinschaften und der „Ordnung der Landeskirchlichen Gemeinschaften im Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e.V.“

3. Regionen (zu § 6 der Satzung)

3.1. Das Gemeinschaftswerk gliedert sich in fünf Regionen:

- Region Berlin
 - Region Lausitz
 - Region Oder-Spree
 - Region Potsdam
 - Region Prignitz
- 3.2. Jede Region entsendet in den Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes den Regionalleiter und einen Stellvertreter. Berlin entsendet zwei weitere Stellvertreter.
 - 3.3. Ihre Aufgaben werden in der Satzung des Gemeinschaftswerkes § 6 geregelt. Für sie gilt das zu 5.1. bestimmte entsprechend.
 - 3.4. Diesen Vertretern ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Gemeinschaften ihrer Region zu besuchen und ohne Stimmrecht an ihren Mitgliederstunden und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 - 3.5. Sie sorgen dafür, dass mindestens einmal im Jahr ein regionaler Gemeinschaftstag, sowie regionale Vertreterversammlungen/Regionaltreffen durchgeführt werden und unterrichten davon rechtzeitig den Inspektor des Gemeinschaftswerkes.
 - 3.6. Diese Treffen dienen der Stärkung und Belebung der Gemeinschaften in der Region, zur Förderung der Verbundenheit der Gemeinschaften untereinander und dem evangelistischen Einsatz über den Rahmen einer Gemeinschaft hinaus.
 - 3.7. Zu den regionalen Vertreterversammlungen entsendet jede Gemeinschaft der Region für je angefangen 20 Mitglieder ihrer Gemeinschaft einen stimmberechtigten Vertreter. Die regionale Vertreterversammlung dient der Wahl der Regionalleitungen und der Vorbereitung und Gestaltung der regionalen Arbeit.
 - 3.8. In den regionalen Vertreterversammlungen können auch Anträge für die Vertreterversammlung des Gemeinschaftswerkes bedacht und beraten werden. Sie sind über den Geschäftsführenden Vorstand der Vertreterversammlung des Gemeinschaftswerkes zur Beschlussfassung zuzuleiten.
 - 3.9. In jeder Region werden Mitarbeiterschulungen für Gemeinschafts-, Jugend- und Kinderarbeit und andere Zielgruppen durchgeführt. Die Verantwortung dafür tragen die jeweiligen Regionalleitungen in Verbindung mit dem Inspektor und den Beauftragten für die betreffenden Dienste.
 - 3.10. Von den Vertreterversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird auch an den Inspektor des Gemeinschaftswerkes geschickt.
 - 3.11. Die Regionalleitungen sind dafür verantwortlich, dass die Regionalkassen verantwortlich geführt und geprüft werden.

4. Vertreterversammlung (zu §§ 7 (1), 8, 9 der Satzung)

- 4.1. Die Vertreterversammlung ist das beschlussfassende Gremium für alle Satzungs- und Strukturfragen, für Grundsatzentscheidungen über die Konzeption und die Arbeit des Gemeinschaftswerkes sowie für Gehalts- und Vermögensstruktur. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse geschieht lt. Satzung durch den Gesamtvorstand bzw. den

Geschäftsführenden Vorstand. (§ 10(2))

- 4.2. Anträge können bis spätestens 10 Tage vor der Vertreterversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. In Ausnahmefällen können Anträge während der Vertreterversammlung gestellt werden; dann entscheidet die Vertreterversammlung, ob darüber beschlossen wird.

5. Gesamtvorstand (zu §§ 7(1), 10 (1) der Satzung)

- 5.1. Vorstandsmitglied im Gemeinschaftswerk kann nur werden, wer Mitglied einer Gemeinschaft des Werkes und Mitglied der Evangelischen Kirche ist. Dem Gesamtvorstand sollen ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter angehören.
- 5.2. Der Gesamtvorstand wird in der Regel mindestens dreimal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Er kann zu den Sitzungen weitere Mitarbeiter einladen.
- 5.3. Zu den Leitungsaufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- 5.3.1. Prüfung der Vorschläge zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und Vorlage eines endgültigen Wahlvorschlages an die Vertreterversammlung;
- 5.3.2. Prüfung aller Anträge zur Anstellung und Versetzung von hauptamtlichen Mitarbeitern für den Dienst innerhalb des Gemeinschaftswerkes bzw. deren Abberufung/ Dienstbeendigung und Beschlussfassung darüber. Soweit hauptamtliche Mitarbeiter Angestellte der Gemeinschaften sind, steht der Gesamtvorstand diesen beratend zur Seite.
- 5.3.3. Beschlussfassung über Beihilfen zur Ausbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern für den Dienst in den Gemeinschaften.
- 5.3.4. Beschlussfassung über Anträge von Gemeinschaften auf Unterstützung sowie auf Hilfe bei Bau- oder Instandsetzungsarbeiten von gemeinschaftseigenen Räumen und Häusern.
- 5.3.5. Beschlussfassung darüber, welche Sammlungen den Gemeinschaften zur Erlangung der Mittel für die Aufgaben des Gemeinschaftswerkes und andere satzungsgemäße Zwecke empfohlen werden sollen.
- 5.3.6. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich dafür, dass die bestehende Gehaltsordnung an die Lebenshaltungskosten angeglichen wird.
- 5.3.7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Angelegenheit vertagt. Die Beratungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Für die Protokollierung der Sitzungen gilt das für die Vertreterversammlung Bestimmte entsprechend (vgl. § 9 (3) der Satzung).

6. Geschäftsführender Vorstand (zu §§ 7 (1), 10 (2) der Satzung)

- 6.1. Der Geschäftsführende Vorstand unterbreitet dem Gesamtvorstand Vorschläge und gibt ihm Anregungen zur Durchführung der Arbeit im Gemeinschaftswerk.
- 6.2. Seine Aufgaben sind vor allem:
- 6.2.1. Biblisch orientierte Beurteilung der jeweiligen Geistesströmungen und

Beratung der Gemeinschaften.

- 6.2.2. Überwachung der Durchführung der vom Gesamtvorstand und der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.
- 6.2.3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Gesamtvorstand zur Berufung und Abberufung des Inspektors, hauptamtlicher Mitarbeiter und ehrenamtlicher Prediger.
- 6.2.4. Vertretung des Gemeinschaftswerkes im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. und in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz.
- 6.2.5. Berufung von Mitarbeitern, die anstelle eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes das Gemeinschaftswerk in anderen Gremien, z.B. in der Evangelischen Allianz, vertreten.
- 6.2.6. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Gemeinschaften zu besuchen und ohne Stimmrecht an ihren Mitgliederstunden und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 6.2.7. Für die Beschlussfassung, die Protokollierung und die Vertraulichkeit der Beratungen gilt das für den Gesamtvorstand (5.3.7.) Bestimmte entsprechend.

7. Inspektor (zu § 7 (2) der Satzung)

- 7.1. Der Inspektor wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes berufen. Er ist dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- 7.2. Er gibt gemäß den Anliegen und Grundsätzen der Gemeinschaftsbewegung Anregungen für die Aufgaben im Gemeinschaftswerk und führt die laufenden Arbeiten nach den Vorgaben des Gesamtvorstandes durch.
- 7.3. Er verantwortet die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter. Er vertritt ihre Anliegen und steht ihnen mit seinem seelsorgerlichen Rat zur Verfügung.

8. Hauptamtliche Mitarbeiter

- 8.1. Alle vom Gesamtvorstand berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter sind Angestellte des Gemeinschaftswerkes. Ihre Anstellung wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.
- 8.2. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden durch die „Richtlinien für die hauptamtlichen Mitarbeiter“ geregelt.
- 8.3. Über ihren Einsatz wird vom Gemeinschaftswerk und den Vorständen der Gemeinschaften in Absprache mit den Mitarbeitern entschieden und das Ergebnis in einer Dienstvereinbarung schriftlich gefasst. Bei Versetzungen wird analog verfahren. Dies gilt auch, wenn hauptamtliche Mitarbeiter zu besonderen Aufgaben und Diensten herangezogen werden, die dem Auftrag des Gemeinschaftswerkes und der Förderung der Arbeit in den Gemeinschaften dienen.
- 8.4. Für die Finanzierung sind die Gemeinschaft oder die Gemeinschaften des

- Arbeitsbereiches selbst verantwortlich. Absprachen dazu werden miteinander unter Teilnahme des Inspektors oder Kassierers des GWBB vorgenommen und schriftlich festgehalten.
- 8.5. Der hauptamtliche Mitarbeiter ist Mitglied einer Gemeinschaft seines Arbeitsbereiches.
 - 8.6. Der hauptamtliche Mitarbeiter ist für seinen Dienst den Vorständen der Gemeinschaften seines Arbeitsbereiches und dem Vorstand des Gemeinschaftswerkes verantwortlich.
 - 8.7. Die Fachaufsicht obliegt dem Inspektor. Die Dienstaufsicht wird dem jeweiligen Vorstand der Gemeinschaft bzw. der Vorstände im Arbeitsfeld übertragen. Dem Inspektor ist jährlich ein schriftlicher Jahresbericht vorzulegen. Dieser wird mit dem Inspektor und dem Mitarbeiter in einem Jahresgespräch besprochen.
 - 8.8. Soweit hauptamtliche Mitarbeiter Angestellte der Gemeinschaften sind, bleibt dieses Dienstverhältnis bestehen. Langfristig, vor allem bei einer Neubesetzung, wird eine Anstellung durch das Gemeinschaftswerk angestrebt. Bei der Berufung und Anstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters durch die Gemeinschaft wirkt das Gemeinschaftswerk begleitend mit. Die Selbstständigkeit der Gemeinschaft in diesen Fragen bleibt gewahrt.
 - 8.9. Die Hauptamtlichen wählen aus ihrer Mitte eine Mitarbeitervertretung. Diese kann Anliegen der Mitarbeiter in den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand bringen. Die Mitarbeitervertretung ist für vier Jahre zu wählen.
 - 8.10. Bewerbungen von hauptamtlichen Mitarbeitern sind an den Inspektor zu richten. Die Sichtung erfolgt durch den Inspektor. Der Bewerber stellt sich in der entsprechenden Gemeinschaft vor. Dabei soll nach Möglichkeit der Inspektor oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Die Mitglieder geben möglichst zeitnah ein Votum ab. Bei positivem Votum wird der Bewerber zur Vorstellung in den Gesamtvorstand eingeladen. Dieser entscheidet über die Anstellung.

9. Dienste des Gemeinschaftswerkes

9.1. Allgemeines

- 9.1.1. Zur Unterstützung besonderer übergemeindlicher Aufgaben gibt es im Gemeinschaftswerk entsprechende Dienste. Diese stehen allen Gemeinschaften und Kreisen mit ihrer Arbeit, ihrer fachlichen Beratung und ihren Mitteln zur Verfügung. Die Arbeit, der Einsatz und die Veranstaltungen der Dienste werden mit den Verantwortlichen des Gemeinschaftswerkes, der Regionen und der Gemeinschaften abgesprochen.
- 9.1.2. Die Beauftragung für die einzelnen Dienste wird nach Absprache mit den Mitarbeitern ihrer Arbeitsbereiche vom Gesamtvorstand ausgesprochen. Sie sind diesem jeweils für ihren Arbeitsbereich verantwortlich.

9.2. EC-Kinder- und Jugenddienst

- 9.2.1. Der EC-Kinder- und Jugenddienst ist Bestandteil des

Gemeinschaftswerkes. Er arbeitet nach der „Ordnung des EC-Kinder- und Jugenddienstes im Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Ev. Kirche e.V.“ Er arbeitet mit dem Deutschen EC-Verband zusammen.

- 9.2.2. Der EC-Kinder- und Jugenddienst führt zur Unterstützung der Arbeit der örtlichen Gruppen Kinder- und Jugendtage, Freizeiten, Mitarbeiterschulungen, Aktionen, Projekte u. a. durch.
- 9.2.3. Die hauptamtlichen Referenten unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter. Sie geben Anregungen für die Arbeit in den Kinder- und Jugendkreisen, in den Gemeinschaften, in den Regionen und im überregionalen Bereich. Ihre Aufgaben sind in den jeweiligen Dienstvereinbarungen festgelegt.
- 9.2.4. Beruft eine Gemeinschaft einen hauptamtlichen Mitarbeiter für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern, wird eine Anstellung über das Gemeinschaftswerk angestrebt. Der Einsatz im Rahmen von Veranstaltungen des EC-Kinder- und Jugenddienstes geschieht nach Absprache bzw. ist in der Dienstvereinbarung geregelt.

9.3. Musikarbeit

- 9.3.1. Die Chöre sind Bestandteil der örtlichen Gemeinschaften und haben sich in der Regel verschiedenen Dachverbänden angeschlossen. Die Posaunenchöre sind im Gnadauer Posaunenbund, Landesverband Berlin-Brandenburg zusammen geschlossen. Die Chorarbeit ist teils dem Evangelischen Sängerbund und dem Christlichen Sängerbund angeschlossen.
- 9.3.2. Der Musikbeirat koordiniert die musikalischen Aktivitäten im Gemeinschaftswerk.
- 9.3.3. Die jeweiligen musikalischen Dienste sorgen für Arbeitsmaterial, für die Zurüstung und Weiterbildung der Chöre und deren Leiter, planen übergemeindliche Einsätze und Schulungen und sind für deren Durchführung verantwortlich.
- 9.3.4. Die Planungen und Einsätze der Chöre in den Gemeinschaften haben Vorrang vor den übergemeindlichen Arbeiten.

9.4. Weitere Dienste

- 9.4.1. Es können sich weitere Arbeitskreise bilden wie z.B. Arbeitskreis 55plus, Frauenteam, Arbeitskreis Diakonie und ähnliches.

Vom Gesamtvorstand beschlossen am 17. April 2010